

mehrWerte – Gesellschaft für Dialog in der Region e.V.

Satzung* in der aktuellen Beschlussfassung vom 10.07.2024

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **mehrWerte – Gesellschaft für Dialog in der Region**.
2. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz **e.V.**.
3. Der Sitz des Vereins ist Werne an der Lippe.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Verwirklichung des Zweckes

1. Der Zweck des Vereins ist es, den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft nachhaltig zu fördern und dadurch die Entwicklung in der Region zukunftsorientiert zu unterstützen. Im Mittelpunkt steht dabei der werteorientierte Austausch in der Gesellschaft. Der Verein führt zu diesem Zweck Veranstaltungen durch, die den Austausch von Experten, regionalen Akteuren aus Wirtschaft, Politik und Bildung sowie interessierten Bürgern ermöglichen. Er macht sich deren Meinungen nicht zu eigen und ist parteipolitisch neutral. Die dadurch gebotene Plattform dient dem Wissenstransfer und der Meinungsbildung sowie dem Finden neuer Ideen und Lösungsansätze für die Herausforderungen in der Region.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (insbesondere gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Firmen, Vereine und Gesellschaften werden; ebenso soziale und wirtschaftliche Organisationen sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren

*Die in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gendergerechte Bezeichnungen wird zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Erlöschen) oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung in solchen Fällen den Ausschluss eines Mitgliedes vorschlagen.

7. Die Mitglieder erhalten bei Austritt oder Ausschluss geleistete Zahlungen gleich welcher Art nicht zurück.

8. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem erweiterten Vorstand. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins.

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Der Vorstand wird, jeweils in seiner Funktion, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

5. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung muss nicht zwingend per Post erfolgen, auch eine Einladung per E-Mail oder auf der Website des Vereins sind zulässig.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird für das Protokoll ein Schriftführer bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und zu den Organen des Vereins wählbar.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch Handzeichen gefasst. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszweckes, für die Auflösung des Vereins oder für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
6. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Jahr vor und berichtet über die Planung des laufenden Jahres.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstands

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Turnus von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
2. Auf Vorschlag des Rechnungsprüfers beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 7 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich der Abgabeordnung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

Werne, den 10.07.2024